

BGer 7B_1218/2025 vom 26. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1218_2025

FR: TF 7B_1218/2025 du 26 janvier 2026

IT: TF 7B_1218/2025 del 26 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit einer von der Staatsanwaltschaft Frauenfeld an das Bundesgericht weitergeleiteten Eingabe vom 22. September 2025 führt A._____ Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Thurgau vom 4. April 2025 betreffend Entsiegelung. Er macht geltend, geschädigte Person der untersuchten Straftaten zu sein. Mit einer undatierten, beim Bundesgericht am 12. November 2025 eingegangenen Eingabe reicht A._____ eine Beschwerdeergänzung ein.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2.1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzlicher Entsiegelungsentscheid eines Zwangsmassnahmengerichts. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich offen (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 2 Satz 3 BGG). Der Entscheid schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde nur zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 148 IV 155 E. 1.1) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 148 IV 155 E. 1.1).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen kantonale Entsiegelungsentscheide geht das Bundesgericht praxisgemäss dann von einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil i.S.v. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG aus, wenn die beschuldigte Person ausreichend substantiiert geltend macht, dass der Entsiegelung geschützte Geheimhaltungsrechte entgegenstehen (Urteil 7B_145/2025 vom 25. März 2025 E. 2.2, zur Publikation vorgesehen). Derartige Geheimnisrechte macht der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht geltend. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern ihm als Anzeigerstatter aus dem angefochtenen Entscheid, welcher ausschliesslich die von ihm angezeigte Beschuldigte betrifft, ein solcher Nachteil erwachsen soll.

E. 3

Zusammengefasst genügt die Beschwerde den gesetzlichen Begründungspflichten offenkundig nicht. Auf sie ist folglich im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten. Bei dieser Sachlage kann offengelassen werden, ob der Beschwerdeführer tatsächlich erst durch die Parteimitteilung der Beschwerdegegnerin vom 17. September 2025 Kenntnis über den angefochtenen Entsiegelungsentscheid vom 4. April 2025 erhalten hat und die Beschwerde daher rechtzeitig innert der Rechtsmittelfrist von 30 Tagen gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG eingereicht wurde. Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens sind bei diesem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.